

Anfrage Nr. 0018/2009/FZ
Anfrage von Stadtrat Emer
Anfragedatum: 15.04.2009

Stichwort:
**Freizeit- und Sportflugverkehr im
Luftraum über Heidelberg**

Beschlusslauf

Letzte Aktualisierung: 23. April 2009

Schriftliche Fragen:

1. Welche Möglichkeiten der Steuerung und Begrenzung des Freizeit- und Sportflugverkehrs im Luftraum über Heidelberg hat die Stadtverwaltung?

Vor allem an Wochenenden, so wird insbesondere aus Rohrbach und der Südstadt berichtet, habe der Flugverkehr zugenommen. Die Menschen erwarten von ihrer Stadtverwaltung, dass sie hier regelnd tätig wird.

2. Wenn die Stadtverwaltungen hier keine unmittelbare Regelungsbefugnis hat, welche indirekten Möglichkeiten kann und will sie nutzen, um den Flugverkehr auf ein erträgliches Maß zu bringen?

Begründung:

In letzter Zeit wurde ich von Bürgern auf die Negativfolgen (Lärm- und Schadstoffemissionen) des Freizeit- und Sportflugverkehrs über unserer Stadt angesprochen.

Antwort:

Die Stadt Heidelberg verfügt weder über eine direkte noch eine indirekte Regelungskompetenz auf dem Gebiet des Luftverkehrsrechts.

Es gilt in Deutschland der Grundsatz der freien Nutzung des Luftraumes.

Eingeschränkt ist diese Grundregel durch die Luftverkehrs-Verordnung (LuftVO). Ähnlich wie in der Straßenverkehrsordnung (StVO) für den Straßenverkehr werden dort nähere Verhaltensweisen vorgegeben.

Die für die Bevölkerung wichtigste Regel betrifft die Mindestflughöhe über bebautem Gebiet von 300 m über dem höchsten Hindernis.

Im Unterschied zum Straßenverkehr gibt es aber keine unmittelbaren Überwachungsorgane für die Einhaltung dieser Regel. Nur wenn ein belästigter Bewohner das Kennzeichen erkennen kann, sind Sanktionen möglich.

Sitzung des Gemeinderates vom 21.04.2009

Ergebnis: behandelt